



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 132/01

vom

23. Juni 2003

in dem Rechtsstreit

W H -M -Ring in M , vertreten durch die O
Verwaltung GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Markus D u.a.,
H -M -Ring , M

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr.

gegen

O Betrieb Beteiligungs-GmbH & Co. Wartungs-KG, vertreten durch die
O Betrieb Beteiligungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer
Martin Ha , H -M -Ring , M

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und Dr.

OLG München, 1. Februar 2001, 19 U 4229/00

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 23. Juni 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Röhrich und die Richter Prof. Dr. Goette, Dr. Kurzwelly,
Münke und Dr. Graf

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom 1. Februar 2001 wird nicht
angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat
im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg, weil die Klage
jedenfalls aus dem Gesichtspunkt einer interessengerechten Auslegung
des Vertrages vom 22. September 1976 begründet ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 ZPO).

Streitwert: 70.200,77 €

Röhrich

Goette

Kurzwelly

Münke

Graf